

1 von 1
36. 6/1

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mst. Joachim Schnabel, Wolfgang Moitzi, Dominik Oberhofer,
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage 406 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (23. FSG-Novelle)

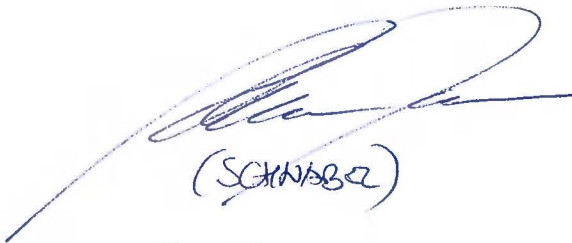
Der Verkehrsausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 406 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (23. FSG-Novelle), wird wie folgt geändert:

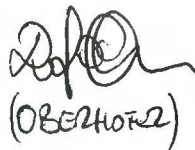
Ziffer 42 lautet:

42. Dem § 41 wird folgender Abs. 16 angefügt:

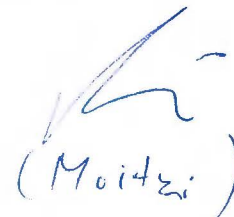
„(16) Lenkberechtigungen für die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E), die gemäß § 17a Abs. 2 vor dem 1. September 2026 auf eine Dauer von weniger als fünf Jahre erteilt wurden, enden zum vorgesehenen Zeitpunkt. Für die Verlängerung dieser Lenkberechtigungsklassen ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Bei Verfahren auf Verlängerung der Lenkberechtigung einer oder mehrerer dieser Klassen, die am 1. September 2026 anhängig waren, ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über diesen Antrag anzuwenden.“



(Schnabel)



(Oberhofer)



(Moitzi)

Begründung:

In der Übergangsbestimmung des § 41 wurde verabsäumt, den Platzhalter durch das Inkrafttretensdatum zu ersetzen. Dies wird nun nachgeholt.